

Res. 4^{to} Febr.
Anno 1752.



Maria Theresia
von Gottes Gnaden
Römische Kaiserin, in Ger-
manien, zu Hungarn, Böhheim,
Dalmatien, Croatien, Glavo-
nien etc. Königin, Erb-
Herzogin zu Oesterreich, Herzo-
gin zu Burgund, zu Brabant, zu
Flandern, zu Steyer, zu
Kärnten, zu Crain, zu Mantua,
zu Parma und Piaccenza,
zu Limburg, zu Luxemburg,
zu Seldern, zu Württemberg,
Ober- und Nieder-Schlesien,
Fürstin zu Schwaben, und
Siebenbürgen, Marggräfin des
Heil. Römischen Reichs, zu
Burgau, zu Mähren, Ober-
und Nieder-Saßnitz, gefürstete
Gräfin zu Salsburg, zu
Glandern, zu Tyrol, zu Vercin,
zu Kyburg, zu Görz, zu
Gradisca, und zu Artois,
Land-Gräfin in Elßaß, Gräfin
zu Namur, Frau auf der
Hindischen March, zu
Vortenaue, zu Galins, und
zu Mecheln, Herzogin zu
Lothringen und Barz,
Groß-Herzogin zu Toscana.

Entbiethen Wir allen und jeden Unseren treu-
gehorfamsten Ständen, Inwohnern und
Unterthanen, was Würden, Stands,
Amts, oder Weesens die in Unseren
gesamten Erb-Ländern seynd, wie
nicht weniger anderen fremden und
ausländern, so in erstgemelten
Unseren Erb-Ländern ab- und zu-
reisen pflegen, und sich darinnen
aufhalten, oder bewohnt machen,
Unsere Kaiserl. Königl. Gnade,
und alles Gutes: Und geben ihnen
hiemit gnädigst zu vernehmen,
wasmassen allschon Unsere glorreich-
ste Vorfahrer, und zwar sowohl
Weyl. Kaiser und König Ferdinand
der Andere gloriwürdigsten Anden-
ckens, als nachgehends auch
Unser glorreichster Anherz Weyl.
Kaiser Leopoldus verschiedene

dene öffentliche Patentes, pœnal-Edicta und Mandata ergehen lassen, krafft deren in gedachten Unseren Erb-Landen sowohl auf dem Land, als in denen Städten das Balgen, gewaltthätige Angriffe, Ausforderungen, Zuschickung der Cartel- und Absags-Briefe, auch allerhand real- und verbal-Injurien neben anderen thätlichen Zundthigungen unter schwerer Straff ganz scharff, und gemessen verbotthen worden, Wir aber eine Zeit-hero ganz mißfällig wahr- und vernehmen müssen, daß diese Veruffs-Mandata gleichsam in Vergessenheit & Desuetudinem gekommen, angesehen deren ungeachtet in mehr-gedachten Unseren Erb-Landen derley in allen Rechten höchst verbottene Excessus, Ausforderungen, Duel, Kauff-Handel und Balgeren, ja so gar Todtschläge auch an denen jenigen Personen, welche Uns, der Christenheit, und dem gemeinen Weesen um ihrer Tapferkeit und guten Qualitäten willen sowohl in civil- und militar- als auch anderen Staats-Sachen noch viel lange nützliche und erspriessliche Dienste hätten leisten können, und zwar öftters mit Verlust des ewigen Seelen-Heils dan noch ganz freventlich und höchst straffmässig verübet worden.

Gleichwie Wir nun dergleichen höchst-ärgerlichen und unverantwortlichen Muthwillen und Beginnen um deren daraus entstehenden sonders gefährlich- und höchst-schädlichen Ungelegenheiten und Weitherungen willen, bevoraus aber, daß dardurch die Ehre des Allerhöchsten verletzet, Gottes gerechter Zorn erwecket, der allgemeine Ruhe-stand zerrüttet, die Christliche Liebe vertilget, und durch so vorsehliche Vergießung des menschlichen Bluts gemeiniglich schwere Land-Straffen nach- und zugezogen werden, von Unsers hohen Landesfürstl. Amts wegen länger zu verstaten, oder nachzusehen gnädigst nicht gemeinet seynd;

Also und damit das gemeine Weesen in guter Policity und gewünschten Frieden-Stand erhalten, die Liebe gegen den Nächsten, wie auch die Einigkeit zwischen Unseren Unterthanen, was Hohen- oder Niederen Standes die seyn mögen, ein- und fortgepflanzt, der Göttliche Seegen erworben, mithin der schuldige Respect gegen Uns, als ihrer von Gott vorgesezten höchsten Obrigkeit wieder eingeführet, und stabiliret werde;

So wollen Wir hiemit, und in krafft dieses Unseres erfrisch-
ten Generalis und öffentlichen poenal-Mandats alles Ernstes und
bey Unserer höchsten Ungnad aufs neue ganz gemessen sanciret,
gebothen, und anbefohlen haben, daß sich ein jedweder zu allen
Zeiten und in allen Enden und Orthen ruhig, und friedlich verhal-
te, zu einigen Schlag-Balg-Kauff-oder Rumor-Händlen, es seye
durch real- oder verbal- Injurien, weder Anlaß, und Ursach, noch
auch Vorschub gebe, fürnehmlich aber sich (auffer der ordentli-
chen in Rechten erlaubten Noth-Wehr, darzu einer in continen-
ti äusserist genöthiget wurde, auch sonst von dem Aggessore
den ersten Streich zu erwahrten nicht schuldig ist) keines Schwerd-
zuckens, und gewaffneter oder gewaltthätiger Hand- anlegung
unterstehe, weniger jemand darzu aus Rach, oder um ein-
wendender Rettung seiner Ehren, widertreibung empfangener In-
jurien, Schmach und Ungerechtigkeit, oder anderer Ursachen wil-
len provocire, anreize, oder ausfordere, sondern da einem oder
dem anderen an seinen Ehren, Leib, oder Blut was unbilliges,
und gewaltthätiges zugefüget wurde, derselbe solches an des Ge-
walt-übers und Injurianten vorgesezte Obrigkeit durch ordentliche
Weeg-und Mittel gelangen lassen, und sich alda rechtens erholten
solle; Wie dann auf solche verbottene Ausforderung weder der
provocirte oder ausgeforderte Theil, noch jemand anderer an seiner
statt zu erscheinen schuldig, auch die nicht Erscheinung einem jeden
an seinen Ehren, guten Leynmuth und adelichen Herkommen und
Nahmen keines weegs verlezlich, noch in einigerley Weeg vor-
würfflich seyn solle.

Daferne aber jemand, wer der auch wäre, oder seyn möch-
te, diesen Unseren widerholten öffentlichen Beruffs- Patenten zus-
wider, sich dannoch, den andern in Unseren Erb-Landen auf eine
gewisse Zeit, und an ein bestimmtes Orth, es seye persönlich oder
per tertios ablegatos schriftlich, und durch absendung gewisser
Cartel- und Absags-Briefe zu einem Duel, Kampf oder Balge-
ren, es seye zu Roß oder Fuß, vorsezlich zu provociren, anzurei-
zen und auszufordern unterstunde, und darzu sowohl der aus-

forderende, als ausgeforderte Theil gewisse Patrinos und Beystände erbitten, oder auch in condicto loco & tempore allein, und ohne dieselben erscheinen, würcklich schlagen, duelliren, und halgen wurden; So sollen nicht allein der Provocans, und Provocatus, sondern auch die Mittels-Personen, als Patrini, Secundanten, Hülf-Vorschub- und Rathgebere, obschon keiner aus denen Duellanten verletzt, verwundet, oder umgebracht wurde, und es möge der Zwey-Kampf in- oder auffer Unseren Erb-Landen erfolgen, unnachlässlich durch das Schwert vom Leben zum Todt hingerichtet, die Körper aber sowohl des hingerichteten, als des im Duel gebliebenen auf der Richt-statt begraben, und wann dieser letztere auch allschon durante Processu in einem geweyhten Orth beygesetzt wäre, derselbe latâ sententiâ wiederum exhumiret, und, wie jetzt gesagt, auf der Richts-Statt beerdiget werden.

Wir wollen auch hierdurch denen pœnis canonicis in nichten derogiret haben, und dieses indistinctè, es werde das in Unseren Erb-Landen angekündete Duel in- oder auffer Lands ausgeführet.

Wurde aber sich jemand nach also begangenen freventlichen und höchst-sträfflichen Duello auf flüchtigen Fuß setzen, und auf ergehende Citation nicht erscheinen, sollen dessen Güter allogleich annotiret, und deren Genuß Unserem Königl. Fisco so lang eingeraumet werden, bis er sich eingestellt, und dieses seines Verbrechens halber genugsam ausgeführet haben würde, doch daß denen Weibern und Kindern die Alimenta gereicht, auch die Annotation länger nicht, als ad dies vitæ eines derley flüchtigen Delinquenten extendiret, sondern die Güter nach dessen Todt denen Kindern oder denen Agnatis, und, wenn es von Rechts wegen sonst gebühret, restituiret werden.

Es wird also auf den jetzt erwehnten fall, nemlich der von denen Verbrechern ergriffenen Flucht soforth mit der edictal-Citation fürzugehen, und bey nicht erfolgender Erscheinung der process contra absentes forthzusetzen, auch gestalten Umständen nach die Straf wider die Verbrechere, es mögen selbe begütert seyn, oder nicht, an dem Pranger in effigie exequiret werden.

Und wann auch ferner auf beschene Ausforderungen das Duel würcklich nicht erfolgen, oder auch der Provocatus nur die Conditiones Duelli annehmen und weiter nicht erscheinen thäte, so sollen dieselbe dannoch pro qualitate Personarum entweder durch würckliche Relegation, Abschaffung vom Hof mit Entsetzung der Ehren-Ämter, Benehmung des Kammer-Schlüssels, Abschißung auf ein Gräniz-Haus, zehen- oder wenig-jährige Gefängnuß, wohl empfindliche Geld-Straffen, und nach gestaltsame der Umstände auch sonst aufs schärfste gestraffet werden.

Über diß, und sintemahlen ingleichen die höchste Nothwendigkeit erforderet, die Injurien und Affronten, als welche der Ursprung und Ursach derley gefährlichen Rauff-Händel und Duellen seynd, exemplarisch zu bestraffen;

So statuiren Wir noch weiters, und wollen, daß, zum fall sich jemand gelüsten lassen wurde, den anderen mit real- oder verbal-Injurien, freventlichen anzutasten (in welchen fall dem beleidigten Theil die rechtmässige Retorsion in continenti zu thun erlaubt seyn solle) ein solche Injuria eo ipso für ein criminal-Attentatum gehalten und nach gestalt deren Personen, des Orths, der Zeit, und anderer Umstände gleichfalls respectivè mit der Relegation, und denen schon oben specificirten extraordinari- oder auch noch anderen schärfferen Straffen angesehen werden solle, mit welchen Straffen dann auch hauptsächlich jene irremissibiler zu belegen seynd, welche jemanden die von einem andern zugefügte Schmach-Rede oder Unbild hinterbringen, oder sonst propaliren, und dadurch zu einem Duel Gelegenheit geben, oder gar darzu aufzuheben sich unterstünden.

Nachdeme sich auch zum öfteren zuträgt, daß unterm Vorwand eines simulirten Rencontre rechte formal-Duella verübet werden, so lassen Wir zwar jedermänniglich die unumgängliche Nothwehr und Defension zu: Es sollen aber dennoch die, welche dergestalt rencontriren, die Umstände, und daß solches ex motu primo primo, und nicht premeditatè oder ex condicto geschehen, auszuführen schuldig, und da sie in einen Betrug ergriffen wurden, gleichfalls ob concurrrens duplex Delictum Duelli &

Doli mit der Leib- und Lebens-Straff zu belegen seyn. Es werden auch die jenigen, so bey solchen unversehene[n] Miß-Vernehmen gegenwärtig seyn, sich in allweg zu bemühen haben, dergleichen Rencontre zu vermitteln, oder, da solches nicht zu erheben gewesen, dieselbe der ordentlichen Instanz alsogleich, wolten sie anderst schwerer Verantworthing und gebührenden Einsehens entübriget seyn, anzuzeigen verbunden seyn.

Und damit diesem sehr grossen Unheil um so viel mehrers, und besser gesteuert werde, so soll zu vorderist ein jeder Richter, unter dessen Jurisdiction dergleichen Injurien-Händel, Affrontir- und Ausforderungen, verdächtige Rencontre, Duellen, Schläg- und Rauff-Händel vorbey gehen, völlige Macht und Gewalt haben, die Delinquenten anzuhalten, und sich mit denenselben nach Beschaffenheit deren Personen zu versichern, wie dann auch die Verbrechere dem ersten besten Gericht in allweg zu pariren schuldig seyn, doch daß dieselben nachgehends ihrer ordentlichen Instanz unweigerlich ausgefolget und übergeben werden; Dafern auch die injuriati & provocati ex quocunque demum respectu selbst zu klagen unterlassen solten, so werden Unsere nachgesetzte Gerichte und Obrigkeiten wider dergleichen Verbrechere durch Unsere Königl. Fiscoles, oder nach gestalt deren Personen, in andere Wege un- ausseßlich ex Officio zu verfahren, fürnehmlichen aber ihr Abszehen jedesmahl dahin zu nehmen haben, damit dem beleidigten und injurirten Theil juxta gravitatem delicti, und denen darbey mit unterloffenen Umständen nach, würcklich und behörige Satisfaction verschaffet werde.

Belangend das Judicium und die Jurisdiction, wo derley Delinquenten zu judiciren, und zu bestraffen seyn werden, wolten Wir zwar die Erkenntnuß denen ordinariis Judiciis, auch wo verschiedene Jurisdictiones, als wie bey Unserer Kayf. Kön. Hof-Staat concurriren, der Prävention den bisherigen Lauff, und statt lassen.

Es wird aber allemahl bey Unserem gnädigsten Wohlgefallen und Belieben beruhen, ein Judicium Delegatum, oder auch extraordinari-Erkennnuß zu verordnen, so oft und viel Wir es pro qualitate Personarum & Circumstantiarum, oder auch nach
der

der 2
für n
den.
stanz
dem
Etun
die C
ten,
sine
suffla
allzul
und
sich a
herfür
ein ur
an Ur
entwe
oder i

Feiten
schärff
gerley
mahle
Da e
vatur
ces d
Den
Gegeb

higer
gese
Erk
wol
Vest

der Verfassung und juxta statuta Provincialia eines jeden Landes für möglich oder nothwendig zu seyn, allergnädigst befinden werden. Sobald nun derley Delinquenten bey ihrer ordentlichen Instanz einkommen, und vest gemacht worden, so soll alsobald zu dem Examine geschritten, und, da die Rei entweder das Delictum gestünden, oder dieselbe in flagranti ertappet worden wären, die Straff schleunig dictirt, da sie es aber in Abrede stellen thäten, der Beweis summarissimè auf und abgenohmen, die Zeugen sine solemnitatibus Juris abgehört, und levatò velò sine omni sufflamine Litis verfahren werden, gestalten Wir dann hiemit den allzulang wählenden Processum ordinarium gänzlich aufgehoben, und alle Weitläufigkeit abgeschnitten haben wollen. Auf den fall sich aber disfalls ex quocunque demum capite einiger Anstand herfür thäte, der soll jedesmahl mit angehefften Gutachten, wie ein und andere Difficultät zu superiren seyn möchte, unverlängt an Uns gebracht werden, damit demselben ob verstandener massen entweder durch ein von Uns verordnendes Judicium Delegatum, oder in andere Weege zeitlich abgeholfen werde;

Es sollen auch alle Unsere nachgesetzte Gerichte und Obrigkeiten nicht Macht haben, die in diesen Unseren erfrischen und geschärfften Generalien ausgesetzte Leib- und Lebens- Straff in einigerley Weiß zu mitigiren, sondern verbunden seyn, Uns jedesmahl die Urtheil vor deren Publication gehorsamst einzuschicken; Da es sich auch zutrüge, daß derley Delinquenten quoad privatam untereinander sich vergleichen thäten, so sollen die Judices dannoch dahin bedacht seyn, damit dem Publico einen als den anderen Weeg die billigmässige Satisfaction verschaffet und gegeben werde.

Darauf nun so gebieten Wir hiemit zu vorderist Unseren jetzigen und künftigen Landes- Stellen, wie auch allen anderen nachgesetzten Magistraten und Obrigkeiten in öffters-ernannten Unseren Erb- Landen, wie sie Nahmen haben mögen, gnädigst und ernstlich, und wollen, daß dieser Unserer Kayser- Königlichen Verordnung vestiglich nachgelebet, und nach derselben bey Vermeidung Unserer
höch-

De dato 12^{ten} Junij 1752 N. 52.

höchsten Ungnad obgehörtermassen gehorsamst procediret und verfahren werde. Darnach sich nun ein jeder zu richten, und vor un-
ausbleiblicher Straff und Schaden zu hütten hat; Es wird auch
daran vollzogen Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in
Unserer Kayserl. Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wienn den
12. Monaths-Tag Junii im siebenzehnen hundert zwey und funff-
zigsten, Unserer Reiche im zwölfften Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridrich Wilhelm Graf v. Saurwitz.

Joh. Graf v. Sottek. Ad Mandatum Sacrae Caesareo-
Regiae Majestatis proprium.

Anton Maria Stupan v. Ehrenstein

*Im Auftrag des Herrn
Anton Maria Stupan v. Ehrenstein*